Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8377**

14. Wahlperiode 27. 02. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8212 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 27. Juli 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über Soziale Sicherheit

A. Problem

Im Rahmen des gutnachbarschaftlichen und freundschaftlichen Verhältnisses sowie der gewachsenen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik nimmt die Zahl der Personen aus beiden Staaten, die sich zu beruflichen oder touristischen Zwecken vorübergehend im anderen Staat aufhalten, stetig zu. Für diese Personen ist es erforderlich, den sozialen Schutz auch bei Aufenthalt im anderen Staat zu gewährleisten. Durch das Abkommen und die Durchführungsvereinbarung soll im Bereich der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik der soziale Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen insbesondere für den Fall, dass sie sich im anderen Staat aufhalten, sichergestellt und koordiniert werden.

B. Lösung

Zustimmung zum Gesetzentwurf. Das Vertragswerk beruht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und begründet Rechte und Pflichten insbesondere von Einwohnern beider Staaten in Bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit im Rahmen seines sachlichen Geltungsbereichs. Es enthält die Grundsätze der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und der uneingeschränkten Leistungserbringung bei Aufenthalt der betroffenen Personen im anderen Vertragsstaat. Im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung ist grundsätzlich vorgesehen, dass den Versicherten beim Aufenthalt im anderen Vertragsstaat Sachleistungen aushilfsweise vom dortigen Träger der Kranken bzw. Unfallversicherung erbracht werden. Ferner sind in der deutschen und der tschechischen Rentenversicherung zurückgelegte Versicherungszeiten zusammenzurechnen, soweit dies für die Erfüllung des Leistungsanspruchs erforderlich ist.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Vertragsgesetzes sollen die Übereinkünfte die nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet; für den Bund ergeben sich nicht nennenswerte mittelbare finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuss zur knappschaftlichen Rentenversicherung.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug.

E. Sonstige Kosten

Durch das Abkommen werden sich jährliche Mehrausgaben in Höhe von 6 Mio. DM für die gesetzliche Rentenversicherung ergeben; dem stehen entsprechende Leistungen auf der tschechischen Seite gegenüber. Die Mehrausgaben für die gesetzliche Krankenversicherung belaufen sich auf 9 Mio. DM.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Abkommen nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und die vom Abkommen betroffenen Personen nicht entstehen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/8212 – in unveränderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 27. Februar 2002

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett	**Klaus Brandner**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Klaus Brandner

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8212 wurde in der 218. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Februar 2002 im vereinfachten Verfahren dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur Beratung überwiesen.

Der Bundesrat hatte in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

II.

Das Abkommen regelt in umfassender Weise die Beziehungen zwischen den beiden Staaten im Bereich der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherung. Es begründet unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit Rechte und Pflichten insbesondere von Einwohnern beider Staaten in Bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit im Rahmen des sachlichen Geltungsbereichs des Abkommens. Vorgesehen ist u. a. die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen, die Zusammenrechnung deutscher und tschechischer Versicherungszeiten für den Leistungsanspruch und die uneingeschränkte Rentenzahlung auch bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat. Im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung werden den Versicherten – u. a. auch Touristen – beim Aufenthalt im anderen Vertragsstaat Sachleistungen aushilfsweise vom dortigen Träger der Kranken- bzw. Unfallversicherung erbracht. Mit dem Abkommen wird auch den im Zusammenhang mit einer Vielzahl von Petitionen ergangenen Beschlüssen des Deutschen Bundestages vom 5. Juni 1997 (Drucksache 13/7665) und vom 25. September 1997 (Drucksache 13/8496) Rechnung getragen. Darin wird u. a. im Zusammenhang mit der Beendigung der weiteren Anwendung des Sozialversicherungsabkommens zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakei empfohlen, möglichst rasch ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik abzuschließen.

Die Durchführungsvereinbarung enthält die zur Anwendung des Abkommens erforderlichen Bestimmungen, die vor allem technischer Art sind. Sie betreffen insbesondere Mitteilungspflichten zwischen den Versicherungsträgern beider Vertragsstaaten, das Ausstellen von Bescheinigungen und das Verfahren bei Zahlungen in den anderen Vertragsstaat.

III.

Die Fraktionen waren übereinstimmend der Auffassung, dass dem Gesetzentwurf zuzustimmen sei.

Berlin, den 27. Februar 2002

Klaus Brandner
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333